



Gemeinde Weisslingen

Verordnung
für den Bau von Privatstrassen

vom 4. April 1986



Sitzung vom: 21. Januar 1986

Auszug

28.55 Verordnung
 für den Bau von Privatstrassen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Privatstrassen

1. Die Neuanlage oder Korrektur von Privatstrassen mit Einschluss der Trottoirs ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.
2. Projekte für den Bau von privaten Strassen, Fusswegen und Trottoirs, welche mehr als drei Wohneinheiten erschliessen, sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 3 Technische Vorschriften

1. Die Bauausführung hat den technischen Anforderungen vergleichbarer öffentlicher Werke zu entsprechen. Die Bauwerke müssen insbesondere entwässert und mit Hartbelag versehen sein. Für Fusswege, die vorwiegend Spaziergängern dienen, kann auf einen Hartbelag verzichtet werden.
2. Der Ausbau hat den Anforderungen der kantonalen Verkehrs-sicherheitsverordnung und den kantonalen Zugangsnormen zu entsprechen.
3. Strassen, die eine Länge von über 50 m aufweisen und nicht an beiden Enden mit einer öffentlichen Strasse verbunden sind, haben einen Kehrplatz aufzuweisen, der den Anforderungen der öffentlichen Dienste genügt.
4. Die Strassen müssen mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Das Beleuchtungsprojekt muss von den EKZ bzw. vom EW Weisslingen ausgearbeitet und vom Gemeinderat genehmigt werden.

Art. 4 Unterhalt

1. Die Unterhalts- und Betriebskosten von Privatstrassen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.
2. Die Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenbeleuchtung übernimmt die Gemeinde.
3. Die Gemeinde kann die Reinigung sowie den Winterdienst (Pfade, Salzen, Sanden) übernehmen.



Sitzung vom: 21. Januar 1986

Auszug

Strassen-Verordnung

2)

Art. 5 Uebernahme Privatstrassen durch die Gemeinde

1. Private Strassen inkl. Trottoirs und Wege, deren Projekte vom Gemeinderat genehmigt und deren Bauausführung vom Gemeindeingenieur überwacht wurden, können auf Verlangen sämtlicher Eigentümer von der Gemeinde übernommen und künftig unterhalten werden. Damit gehen sämtliche Rechte und Pflichten an die Gemeinde über.
2. Solche Strassen müssen von der Gemeinde abgenommen werden und dürfen keine Mängel aufweisen. Die Grundeigentümer haben den Nachweis zu erbringen, dass alle Baukosten bezahlt sind. Die Strassen dürfen weder mit Grundpfandrechten noch mit Servituten belastet sein.
3. Die Uebernahme erfolgt unentgeltlich und ohne weitere Leistungen der Gemeinde. Alle Sonderrechte der bisherigen Eigentümer entfallen.
4. Gleichzeitig gehen alle Leitungen die sich in der Strasse befinden und der Oeffentlichkeit dienen, unentgeltlich an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt die Quartierstrassenverordnung vom 16. Mai 1969 und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

* * * * *

Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat **genehmigt** diese Verordnung für private Strassen und **beantragt** der nächsten Gemeindeversammlung:

1. die Quartierstrassen-Verordnung vom 16. Mai 1969 wird aufgehoben,
2. die vorstehende Verordnung für private Strassen wird genehmigt.

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
vom 4. April 1986

Für richtigen Auszug
Gemeinderat Weisslingen
Der Präsident: Der Schreiber:

U. M. M. M. M. M.

[Handwritten signature]